

Inhalt

1.0. Vorwort	2
2.0. Hintergrund	2
3.0. Grundlagen der Überlegung	3
4.0. Empfehlung	4

1.0. Vorwort

Diese Leitlinie betrifft ausschließlich die Zirkumzision (Umschneidung bzw. Beschneidung der männlichen Vorhaut) aus religiös-kulturellen Gründen. Nicht gemeint sind damit medizinisch indizierte Eingriffe an der Vorhaut, Beschneidung aus gesundheitlicher Vorsorge oder die weibliche Genitalverstümmelung.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist gemäß § 226a Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

2.0. Hintergrund

Die Mitarbeitenden unserer Klinik für Urologie und Kinderurologie erhalten immer wieder Anfragen von jüdischen oder muslimischen Eltern, die bei ihren männlichen Kindern eine religiös motivierte Zirkumzision durchführen lassen möchten (Brit Mila bzw. Chitan).

Bei unserer ethischen Erwägung und der daraus resultierenden Empfehlung sind uns die vielfältigen verfassungsrechtlichen, medizinischen sowie ethischen Argumente gegen eine rein religiös motivierte Beschneidung des männlichen Kindes bewusst. Dazu zählt unter anderem, dass eine Zirkumzision ein Eingriff in die durch das Grundgesetz garantierte körperliche Unversehrtheit ist, der nur unter bestimmten Bedingungen vertretbar sein kann. Eine zentrale Bedingung dafür ist die Einwilligung der Eltern. Die stellvertretende Einwilligung durch die Eltern des zu beschneidenden Jungen führt zu Kollisionen von Grundrechten wie der körperlicher Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der elterlichen Sorge.

Eine Zirkumzision ist immer mit über den eigentlichen Eingriff hinausgehenden gesundheitlichen Risiken verbunden. Des Weiteren wird argumentiert, dass durch die Beschneidung im späteren Verlauf des Lebens eine Entscheidung gegen bzw. für eine andere Religion unter Umständen beschwert wird. Durch den Eingriff könnte ein irreversibles Identitätsmerkmal geschaffen werden, das explizit auf eine konkrete Religionszugehörigkeit verweist. Weiterhin wird angeführt, dass die religiös motivierte Beschneidung Folgen für die Sexualität des Jungen hat und insofern möglicherweise auf unzulässige Weise in dessen Intimsphäre und Persönlichkeitsrecht eingreift.

Unter Abwägung grundrechtlich geschützter Positionen wurde die Zirkumzision des männlichen Kindes durch § 1631d BGB im Jahr 2012 geregelt. Ein wichtiger Gedanke war dabei, dass jüdisches und muslimisches religiöses Leben in Deutschland möglich sein müsse.

Nachfolgend wird der Umgang mit dem Wunsch nach Beschneidung männlicher Kinder aus religiösen Gründen im Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt auf Grundlage des Leitbilds und den entsprechenden christlichen Werten beschrieben.

3.0. Grundlagen der Überlegung

So heißt es im Leitbild des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“: **„Jeder Mensch ist einmalig und wertvoll. Dienst am Kranken bedeutet, seine Ganzheit zu sehen, die Einheit von Körper, Seele und Geist, sowie den Einfluss seiner sozialen Beziehungen und Lebensbedingungen wahrzunehmen und seinen Willen zu achten.“**

Dieses christliche, ganzheitliche Menschenbild betont die Würde, Individualität und Autonomie des einzelnen Menschen. Es macht außerdem deutlich, dass der Mensch nur zu verstehen ist, wenn ich seine sozialen Bezüge und Lebensbedingungen und hierzu gehört auch sein religiöses Verwurzelte sein wahrnehme und achte.

So stellt die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und das (Be-)Wahren der eigenen religiösen Identität innerhalb unserer pluralen Gesellschaft für viele Menschen eine wichtige Säule ihres Lebens dar. Religionen suchen, finden und definieren für sich Ausdrucksformen, die immer wieder auf die jeweilige religiöse Identität und Zugehörigkeit eines Menschen hinweisen. Die Beschneidung des männlichen Kindes ist für die meisten Juden und Muslime ein solches Zeichen, wenngleich auch nicht für alle. Für die Mehrheit ist dieser rituelle Akt und die sich aus ihr ergebenden veränderten Äußerlichkeit ein wichtiges Glaubensgut, da es unter anderem auch auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Religion verweist.

Als Katholisches Krankenhaus begegnen wir anderen Religionen und ihren Ausdrucksformen mit Wertschätzung und Respekt, solange durch die Überzeugungen keine Grundrechte wie die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG) und der Freiheit von Glauben und Religion (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) oder Gesetze verletzt werden.

Wir erkennen an, dass – ausgehend vom jeweiligen Schriftverständnis bzw. der jeweiligen religiösen Tradition – die Beschneidung des männlichen Kindes bei Juden und Muslimen einen wichtigen Faktor für die Bewahrung einer religiösen Identität und der religiösen Sozialisation eines Kindes darstellen kann. Dabei darf Kindeswohl nicht allein medizinisch verstanden werden. Es müssen auch soziale, kulturelle und religiöse Rahmenbedingungen und Prozesse einbezogen werden.

Aus katholischer Sicht hat das Zweite Vatikanische Konzil in der „Erklärung über die Religionsfreiheit“ diese Rechte nicht nur für Lehre und Kult, sondern unter anderem auch für die Rechte von Eltern für die Religionen gefordert (vgl. Kap. 5 der Erklärung, 1965).

Unsere Rechtsordnung trägt dem Gedanken der Religionsfreiheit im § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Rechnung:

„(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1

durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

4.0. Empfehlung

Im Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt besteht die Möglichkeit der Durchführung religiöser Beschneidungen ohne Vorliegen einer medizinischen Indikation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Auflagen.

Die Klinik für Urologie und Kinderurologie bietet damit für die Eltern, die für ihr männliches Kind eine Beschneidung aus religiösen Gründen wünschen, einen chirurgischen Eingriff an, der fachlich den höchsten medizinischen Standards entspricht, inklusive einer dazugehörigen adäquaten Schmerzbehandlung.

Wir empfehlen bei der religiös begründeten Zirkumzision aus ethischen und religiösen Gesichtspunkten folgendes Verfahren:

- Wie bei jedem medizinischen Eingriff klärt die Ärztin bzw. der Arzt die Eltern des Jungen (und ihn selbst) über alle möglichen medizinischen Risiken und Komplikationen umfassend auf.
- Beim Aufklärungsgespräch mit dem zu beschneidenden Jungen muss dessen Wille berücksichtigt werden. Dieser muss in altersgerechter Sprache nach Möglichkeit ermittelt und einbezogen werden.
- Hat der zu beschneidende Junge das 14. Lebensjahr vollendet, gilt er somit auch von Rechts wegen als religionsmündig. Dann ist zu erforschen, ob die Beschneidung tatsächlich dem Willen des Kindes entspricht. Dies geschieht im Einzelgespräch.
- In Respekt vor dem bedeutsamen rituellen Akt ermöglicht das Katholische Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt auf Wunsch der Eltern unter Beachtung aller Hygienestandards eine spirituelle und kultisch/rituelle Begleitung. Dies kann vor allen Dingen für jüdische Eltern von großer Bedeutung sein. Die praktische Umsetzung wird im Vorgespräch geklärt.
- Wir werden im Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt eine rein religiös begründete Zirkumzision nicht als medizinisch indiziert ausgeben, d.h. keine abweichende Indikationsstellung dokumentieren.
- Alle mit dem Auftrag betrauten Mitarbeitenden können frei entscheiden, ob sie an dem jeweiligen Eingriff mitwirken möchten oder nicht. Eine Verpflichtung zur Durchführung oder Mitwirkung aufgrund der Qualifikation oder des Dienstverhältnisses besteht nicht. Die Ablehnung wird auch keine negativen Konsequenzen für die Mitarbeitenden nach sich ziehen.
- Die Kosten der religiös begründeten Beschneidung tragen die Eltern. Im Aufklärungsgespräch ist darauf und die voraussichtliche Höhe der Kosten hinzuweisen.